

Fakultät I

Thüringer Opernstudio

Lesefassung der Studienordnungen (Stand 2009)

Lesefassung zur S t u d i e n o r d n u n g für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung **Opernstudio** an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

auf der Grundlage der in den Verkündungsblättern der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 17 sowie Nr. 1/2007, S. 15 veröffentlichten Ordnungen (Stand 2009)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Beurlaubung, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienschwerpunkte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 Abschluss
- § 8 Gleichstellungsklausel

Anhang

§ 1 Geltungsbereich

- (1) An der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wird das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio für Absolventen der Fachrichtung Gesang/Musiktheater in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Nationaltheater Weimar, dem Theater Erfurt und dem Theater Nordhausen angeboten.
- (2) Diese Studienordnung beschreibt unter Zugrundelegung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzungen, Ziel und Verlauf dieses Aufbaustudiums.

§ 2 Studiendauer, Beurlaubung, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Eine Verlängerung der Studienzeit über die Dauer der Regelstudienzeit hinaus um höchstens zwei Semester ist auf Antrag hin möglich. Die Entscheidung darüber wird durch eine Kommission getroffen, bestehend aus mindestens 3 Fachvertretern der Hochschule, darunter dem Leiter der Opernschule als Vorsitzenden, und je einem Vertreter der kooperierenden Theater. Weitere Mitglieder wie der Dekan der Fakultät oder ein Prorektor sowie Mitglieder des jeweiligen Theaters können hinzugezogen werden.
- (2) Eine Beurlaubung ist nur bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, bei Wahrnehmung des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs oder für die Ableistung des Grundwehroder Zivildienstes möglich. Sie ist ansonsten ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Urlaubs- und Krankenregelungen gemäß der Hausordnung des kooperierenden Theaters.
- (3) Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio beginnt in der Regel im Wintersemester. Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. Februar, das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Aufbaustudium Opernstudio setzt voraus
- den Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss mit dem Hauptfach Gesang,
- eine freie Position in einem der kooperierenden Theater,
- die bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

Die speziellen Anforderungen der Eignungsprüfung sind im Anhang geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar 1/2007, S. 4).

§ 4 Ziel des Studiums

Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio dient der Vertiefung der im vorangegangenen Studium erworbenen künstlerischen und berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Es soll insbesondere berufspraktische Erfahrungen auf Opernbühnen vermitteln und damit die Berufschancen erhöhen.

§ 5 Studienschwerpunkte

(1) Studienschwerpunkte sind:

am jeweiligen kooperierenden Theater:

- Berufspraxis,
- Erfahrung mit unterschiedlichen Dirigenten und Regisseuren,
- Erfahrung im Zusammenspiel mit Sängern und Orchestern,
- Integration in den Berufsalltag und das soziale Gefüge eines Ensembles,

an der Hochschule:

- Hauptfach Gesang,
- Szenischer Unterricht / Vorsingtraining,
- Lied- und Partienstudium,
- Bühnensprechen Deutsch,
- nach Möglichkeit Mitwirkung an Aufführungsprojekten der Hochschule.

§ 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan

- (1) Die Studieninhalte sind schwerpunktmäßig durch die musikalischen und szenischen Proben sowie die Aufführungen des jeweiligen kooperierenden Theaters definiert.
- (2) Die Studieninhalte verteilen sich wie folgt:

Fachgebiet	Art der Lehr- veranstaltung	Semester und Wochenstunden 1 2		Summe SWS	Abschluss- art
Mitwirkung an Proben und Aufführungen im jeweiligen kooperierenden Theater und / oder in Hochschul- Projekten	Ü	gemäß Proben und Spielplan am Theater und / oder an der Hochschule			T
Szenischer Unterricht/ Vorsingtraining	E+x	0,75	0,75	1,50	Т
Bühnensprechen	Е	0,75	0,75	1,50	T
Lied- und Partienstudium	Е	1,0	1,0	2,00	T
Hauptfach Gesang	E	1,0	1,0	2,00	T

Legende: E = Einzelunterricht, E+x = erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen, T = Testat, $\ddot{U} = \ddot{U}bung$

- (3) Die Spielzeiten der kooperierenden Theater sind nicht identisch mit den Unterrichtssemestern.
- (4) Die unter Absatz 2 angeführten Studieninhalte gelten im Fall einer Verlängerung des Studiums auch für das zweite Studienjahr.

§ 7 Abschluss

(1) Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Opernveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. Es schließt eine schriftliche Beurteilung der im jeweiligen Theater erbrachten Leistungen

ein, welche vom Leiter des Opernstudios mit den Vertretern des jeweiligen Theaters verfasst und abgestimmt wird.

(2) Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors und des verantwortlichen Vertreters des jeweiligen kooperierenden Theaters.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang

Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Vorauswahl

Ergänzend zu den in § 2 Absatz 2 Nr. 1 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar 1/2008, S. 4) genannten dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Immatrikulation beizufügenden Unterlagen sind mit dem Antrag Zeugnisse der vorangegangenen Ausbildung sowie Arbeitsproben in Form von Audio- oder Videoaufnahmen einzureichen. Die Eignungsprüfungskommission kann auf Basis des eingereichten Bewerbungsmaterials (Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitsproben Audio/Video) eine Vorauswahl treffen, welche Bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen werden. Kriterien für diese Vorauswahl sind die Abschlussnote im Hauptfach im vorangegangenen Studium sowie der mit den Arbeitsproben nachgewiesene Stand der künstlerischen Entwicklung.

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung hat hinsichtlich Form, Inhalt und Dauer den Charakter eines Vorsingens an deutschen Theatern und Bühnen bei der Bewerbung um eine Stelle. Die Prüfung umfasst:

- den auswendigen Vortrag von bis zu vier Arien bzw. Szenen unterschiedlicher Stilepochen, in der jeweiligen Originalsprache, mindestens eine davon in deutscher Originalsprache, ca. 20 Minuten
- eine szenische Improvisation oder musikalisch-szenische Arbeitsprobe nach Vorgaben der Prüfungskommission, ca. 10 Minuten

Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Arien aus dem gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar 1/2008, S. 4) einzureichenden Prüfungsprogramm aus, das vier vorbereitete Arien bzw. Szenen unterschiedlicher Stilepochen enthält. Sie kann das Vorsingen unterbrechen oder verkürzen.

Eignungsprüfungskommission

Die Eignungsprüfungskommission gemäß § 2 Absatz 2 Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2007, S. 4) besteht aus mindestens 3 Fachvertretern der Hochschule, darunter dem Leiter der Opernschule als Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission, und wird durch je einen Vertreter der kooperierenden Theater ergänzt. Weitere Mitglieder wie der Dekan der Fakultät I oder ein Prorektor sowie Mitglieder des jeweiligen Theaters können hinzugezogen werden.

Bewertung

Abweichend von § 10 Absatz 1 der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erfolgt die Bewertung der Eignungsprüfung nicht mit Punkten, sondern mit "bestanden" oder "nicht bestanden".

Die Eignungsprüfungskommission entscheidet auch über die Besetzung in Fachpartien an den kooperierenden Theatern.